

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Förderung der Biodiversität

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Privatpersonen Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität ausschließlich im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile) beitragen. Der Förderrahmen beträgt für das Haushaltsjahr 2014 13.000 Euro und wird aus Haushaltsmitteln der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz finanziert.

Förderfähige Maßnahmen im privaten Wohnumfeld

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und Erhalt der Biodiversität. Die Maßnahmen sind dabei mit natürlichen, zertifizierten Materialien (beispielsweise Verzicht auf Kinderarbeit bei Steinen, torffreie Erden, FSC-Zertifikat bei Holzprodukten) und soweit möglich mit regionalen Produkten durchzuführen:

(I) Bepflanzung von Vorgärten, Gärten, Terrassen und Balkonen

Der Zuschuss beträgt maximal 50% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.000 € je Maßnahme. Die Förderhöchstsätze sind zudem abhängig von der zu bepflanzenden Fläche. Bei einer Fläche bis zu 50m² sind dies max. 20 €/m², für Flächen von 51 bis 100m² max. 10 €/m² und für Flächen über 100m² max. 5 €/m². Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, Pflanzhilfsmittel (z. B. Balkonkasten) sowie deren Anlieferung durch beauftragte Unternehmen.

(II) Extensive Dachbegrünung

Es werden bis zu 20 €/m² begrünter Dachfläche gefördert, aber höchstens 50% der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 € je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

(III) Fassadenbegrünung

Die Kosten für die Pflanzen werden zu 50% gefördert (max. 100 € je Maßnahme). Der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 50% gefördert, aber dabei mit höchstens 500 € je Maßnahme.

(IV) Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte Flächen) wird mit bis zu 25 €/m² gefördert, aber dabei höchstens 30 % der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.500 € je Maßnahme. Bei der Entsiegelung von wasserdurchlässigen Flächen werden bis zu 20 €/m² gefördert, aber auch hier höchstens 30 % der zuschussfähigen Aufwendungen und höchstens 1.000

€ je Maßnahme. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für den Ausbau der versiegelten Flächen sowie die Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Eine Kombination mit dem Förderpunkt (I) ist möglich, dann jedoch mit Fördersätzen von max. 10 €/m² und höchstens 500 € zusätzlich für eine Maßnahme nach Punkt (I).

(V) Nistmöglichkeiten für Tiere und Insekten

Innerhalb der Kategorien Vogelschutz, Insektenschutz, Amphibienschutz, Fledermäuse und sonstige Säugetiere werden pro Nisthilfe 30% der Materialkosten gefördert, max. 100 € je Nisthilfe.

Antragstellerin/Antragsteller

Zuschüsse können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.
- Mieterinnen oder Mieter im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.
- Es werden nur Privatpersonen gefördert.
- Juristische Personen öffentlichen Rechts sowie Vereine sind ausgeschlossen.

Teilnehmen können alle Privatpersonen, die in der Universitätsstadt Tübingen und ihren Ortsteilen wohnen. Das Grundstück muss innerhalb der Gemarkungsfläche Tübingens liegen. Die durchzuführenden Maßnahmen können sich auf die naturnahe Gestaltung von Gärten, Vorgärten, Balkone, Terrassen, Fassaden und Dächer beziehen.

Form und Höhe der Förderung

Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendungen wird in dem Umfang gewährt, wie sie im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.

Entscheidungsgrundlage für die Verteilung der Zuwendungen sind die entstandenen Materialkosten. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.

Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses vor Ort zu überprüfen.

Dem Antrag auf Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme
- Einsatz der geplanten Pflanz- und sonstigen Materialien
- Verbindliche Kostenübersicht
- Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung

Bedingungen und Voraussetzungen

- Gefördert werden Maßnahmen im Siedlungsgebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile).
- Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der städtischen Empfehlungsliste verwendet werden.
- Die zu verwendeten Materialien sollten naturnah und zertifiziert sein und aus der Region stammen (gemäß städtischer Informationsbroschüre Biodiversität).
- Die Zuschüsse werden nur auf Antrag, nach Bewilligung und nach Vorlegen des Nachweises der Fertigstellung gewährt.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahmen bewilligt sein.
- Die Maßnahme muss im Jahr 2014 umgesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller bestätigt, dass es sich um eine naturnahe oder naturnahe Maßnahmen handelt und zum Erhalt und Förderung der Biodiversität beitragen und im Siedlungsbereich der Universitätsstadt Tübingen und ihrer Ortsteile durchgeführt werden.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller sichert zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden.
- Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung in der Reihenfolge der Antragstellung.
- Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die außerhalb des Siedlungsgebietes der Universitätsstadt Tübingen realisiert und bei den Pflanzen, die nicht in der städtischen Empfehlungsliste enthalten sind, gepflanzt werden sollen.

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Tübingen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel so entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien Eingang der Anträge, Wirksamkeit der Maßnahmen auf das Umfeld in Bezug auf die Biodiversität, Qualität der Maßnahmen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis vorliegt und die Ausführung der Maßnahme von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz bzw. einem beauftragten Dritten überprüft ist.
- Nur bei naturnahen Maßnahmen die zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beitragen, werden die Zuschüsse ausgezahlt.